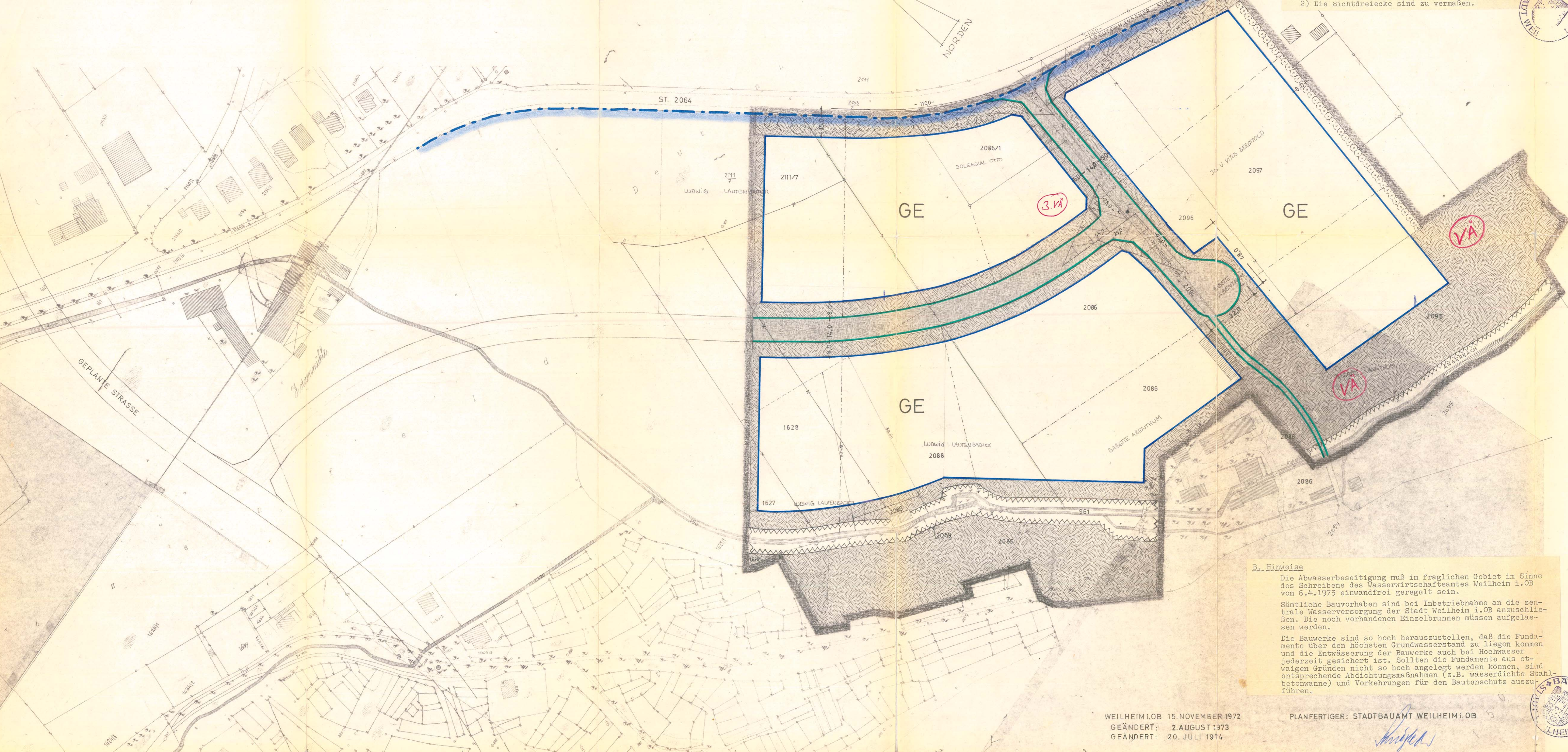


BEBAUUNGSPLAN DER STADT WEILHEIM i.OB
FÜR DAS GEBIET „SÜDLICH DER DEUTENHAUSENER STR.“ M=1:1000



A. Auflagen **Nach Festsetzungen durch Text**
1) Der im Überschwemmungsgebiet des "Angerbaches" geplante Teil des Baugebietes ist, um hochwasserfrei zu liegen, mindestens bis auf Höhe der Straße Weilheim - Deutenhausen aufzufüllen. Dabei ist zwischen dem Fuß der Auffüllung und der Uferböschungsoberkante des Angerbaches ein mindestens 5 m breiter Streifen von allen Abflußhindernissen (Bauwerke, Zäune, Ablagerungen, Anpflanzungen und dgl.) freizuhalten. Ebenfalls freizuhalten ist die im Verhältnis 1 : 4 anzulegende Böschung der Auffüllung.
2) Die Sichtdreiecke sind zu vermaßen.

1. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

- Grenze des Geltungsbereiches
- Baugegrenze
- Strassenbegrenzungslinie
- GE = Gewerbegebiet
- X/GW = nicht bebaubarer Pflanzstreifen
- Grünflächen, Grundstückszufahrten sind zulässig
- + + + + + zu bepflanzender Sicht- und Lärmschutzstreifen
- Öffentliche Verkehrsfläche
- von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten Uferstreifen
- z.B. + 0,00 = Maßzahlen in Meter
- Sichtflächen
- HN-Grenze Angerbach

2. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

Das Gebiet wird als Gewerbegebiet im Sinne des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) festgesetzt. Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 BauNVO werden zugelassen.

Die bauliche Nutzung richtet sich nach § 17 BauNVO. Die maximale Bauhöhe beträgt 10,00 m. Bei Sonderbauten können Ausnahmen zugelassen werden.

Die VDI Richtlinie 2058 (MABl. Nr. 32/63 S. 407) in der Fassung der Änderung vom 1.8.1968 (MABl. Nr. 29/68 S. 271 ff) sind gegenüber der östlich angrenzenden Wohnbebauung einzuhalten.

Die Einfriedung ist als Maschendrahtzaun mit einer Höhe bis zu 2,00 m herzustellen. Die Einfriedung soll mit einer Hecke hinterpflanzt werden. Die Sichtflächen sind jederzeit von jeder als Behindernde Bebauung, Bepflanzung und sonstigen Hindernissen für die Verkehrssicherheit (mehr als 1,00 m Höhe über Fahrbahnoberkante) freizuhalten.

Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zur Staatsstraße 2064 dürfen nicht angelegt werden.

Das Gewerbegebiet ist mit heimischen Baum- und Strauchgehölzen so zu bepflanzen, dass im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes eine bestmögliche Eingrünung gewährleistet ist.

Stellplätze und Garagen für die betriebseigenen Personen- und Lastkraftwagen, der Bediensteten und Besucher der Betriebe sind innerhalb des Betriebsgeländes anzulegen bzw. herzustellen.

Reklame- oder Werbeanlagen aller Art auf dem Dach sind unzulässig.

Zur Unterhaltung des Angerbaches ist neben dem Gewässer ein mindestens 5,00 m breiter Uferstreifen von allen Hindernissen und festen Zäunen freizuhalten. Notwendige Zäune sind so anzubringen, dass sie jederzeit entfernt werden können.

Fortsetzung siehe oben

3. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN:

- bestehende Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene bzw. beantragte Grundstücksgrenzen
- Starkstromkabel
- z.B. 2088 = Flurnummern
- 88,50 = Abstandsmasse
- bestehendes Gebäude
- abzubrechendes Gebäude
- bestehende Bachübergänge

4. SATZUNG:

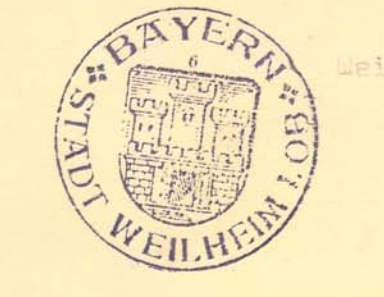
Die Stadt Weilheim i.OB erläßt auf Grund §§ 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BauGB) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 600), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 197) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1968 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

5. VERFAHRENSVERMERKE:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BauGB vom 2.9.74 bis 13.10.74 im Rathaus öffentlich ausgestellt.



Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Stadtrates vom 31.10.74 Nr. 8/104/74 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 24.8.1975 Nr. 221/1-6/02-24447-10 gemäß § 11 BauGB (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 26.11.1968 (GVBl. S. 370)) in der Fassung der Verordnung vom 4.12.1973 (GVBl. S. 650) genehmigt.

München, den
i.A.

